GeBeN

Juni 2022 ·25. Jahrgang ·Ausgabe 55

Informationen für ehrenamtliche gesetzliche Betreuer*innen und Bevollmächtigte

Demenz—ein Überblick

Aktuell leben in Bayern ca. 240.000 Menschen mit Demenz über 65 Jahre (Deutschlandweit ca. 1,7 Mio.). Aufgrund der zunehmenden Lebenserwartung ist bis zum Jahr 2030 mit einem Anstieg auf über 300.000 Menschen zu rechnen (Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, www.stmgp.bayern.de/pflege/demenz).

Der Begriff Demenz beschreibt nach der ICD 10 (Internationale Klassifikation der Krankheiten) eine Ansammlung vieler Symptome, die durch unterschiedliche, das Gehirn beeinträchtigende Krankheiten verursacht werden. Leitsymptome sind der Abbau von Hirnleistungen (Lernen, Denken und Erinnern) und der Verlust von Alltagskompetenzen. Hinzu kommen Wahrnehmungsstörungen, Desorientiertheit sowie auch psychische Veränderungen oder Persönlichkeitsveränderungen.

In eigener Sache

*Wir Menschen werden bekanntermaßen immer älter. Also steigen auch die Zahlen von an Demenz erkrankten Menschen (siehe Artikel auf dieser Seite). Bei Fortschreiten dieser Erkrankung kommen häufig die Themen Bevollmächtigung und/oder Betreuung ins Spiel. Die Aufgaben sind hier vielfältig und die Anforderungen können jede*n an seine/ihre Grenzen bringen. Wir möchten Sie als Bevollmächtigte oder ehrenamtliche Betreuungspersonen durch fundierte Informationen unterstützen und gute Erfahrungen an Sie weitergeben. In dieser Ausgabe berichtet eine Tochter ganz praktisch von ihren Erfahrungen mit ihrer an Demenz erkrankten Mutter.*

Ihre GeBeN-Redaktion

Inhaltsverzeichnis

Seite 1 Demenz—ein Überblick
Seite 3 Demenz in der Familie—was kann helfen?
Seite 7 Zahlt die Haftpflichtversicherung…?
Seite 8 Freiheitsentziehende Maßnahmen im häuslichen Bereich
Seite 10 Erfahrungsbericht: Meine Erfahrung mit Demenz
Seite 13 Hilfe, mein Opa verschenkt sein Geld

Gesetzliche Betreuung Nürnberg

Nürnberg · Leben in Verantwortung e.V. · SkF · Stadtmission Nürnberg · Lebenshilfe Nürnberg · caritas nürnberg · AWO

Demenzsymptome werden in etwa 10% der Fälle durch akute Erkrankungen (z.B. Stoffwechselkrankheiten, Infektionen, Schädelhirnverletzungen, Tumore, Blutungen, Vitamin- und Hormonmangelzustände sowie Abflussbehinderungen des Nervenwassers im Gehirn) hervorgerufen und sind zum Teil behebbar.

Etwa 90% der Erkrankungen sind auf chronische Erkrankungen des Gehirns zurückzuführen und sind nicht heilbar. Den weitaus größten Anteil haben dabei neurodegenerative Krankheiten (Alzheimer, Lewy-Körperchen-Krankheit und Frontotemporale Demenz), bei denen Nervenzellen im Gehirn absterben. An zweiter Stelle der Ursachen chronischer Erkrankungen stehen Erkrankungen der Blutgefäße des Gehirns (z.B. Multiinfarkt Demenz).

Im Vordergrund der Symptomatik können nachlassende Gedächtnisleistungen, beispielsweise bei Alzheimer stehen, aber auch Verhaltensänderungen (Frontotemporale Demenz) oder auch motorische Veränderungen (Lewy-Körperchen-Krankheit).

Allein die aufgezeigte Vielfalt der Ursachen und Symptome macht deutlich, dass eine fachgerechte Diagnostik notwendig ist. Denn die unterschiedlichsten Erkrankungen können erst nach einer Feststellung der Ursache entsprechend behandelt werden. Ebenso erfordert eine gezielte medikamentöse Therapie die Feststellung der spezifischen Erkrankung. Eine diagnostische Klärung hilft aber auch den Betroffenen und den Angehörigen dabei, die auftretenden Symptome und Veränderungen einordnen und verstehen zu können. Zur Diagnostik sollten Fachärzt*innen (Neurologie) oder eine spezialisierte Einrichtung wie z.B. die Gedächtnissprechstunde am Klinikum Nürnberg Nord miteinbezogen werden.

Gerhard Wagner, ehemaliger Geschäftsführer der Deutschen Alzheimer Gesellschaft Landesverband Bayern e.V.

Ein kompakter Ratgeber. 64 Seiten, kostenlos

Eine sehr gute kostenlose Broschüre der Deutschen Alzheimer Gesellschaft mit dem Titel **„Demenz-das Wichtigste“** ermöglicht für Menschen in einer frühen Phase der Erkrankung, für Angehörige und für Interessierte ein tiefergehendes Verständnis der nicht ganz einfach zu verstehenden Erkrankungen.

https://shop.deutsche-alzheimer.de/broschueren/33/demenz-das-wichtigste

Demenz in der Familie
Was kann helfen?

...Eine Demenzerkrankung trifft nie nur eine Einzelperson – immer ist auch die Familie und das Umfeld mit betroffen. Die an Demenz Erkrankten benötigen viel Verständnis und zunehmend Hilfe, sie sind gleichzeitig Erwachsene, die auch als solche behandelt werden müssen, und Menschen mit wachsendem Unterstützungsbedarf.

Angehörige empfinden diesen Spagat zwischen Hilfsbedürftigkeit einerseits und dem Wunsch nach Selbstbestimmung der Betroffenen andererseits häufig als schwierig und belastend. Nicht selten entstehen daraus auch Konflikte, denn Menschen mit Demenz haben nicht immer und zu jedem Zeitpunkt die Einsicht, an einer schweren Krankheit zu leiden. Sie hadern dann mit ihrem Umfeld, das sie als kontrollierend und einschränkend erleben. Allerdings wechseln oftmals Zustände der fehlenden Krankheitseinsicht mit solchen starker Unsicherheit, Ängsten und Selbstzweifeln, die aus den von ihnen selbst wahrgenommenen Demenzsymptomen, wie Vergesslichkeit und Orientierungsstörungen, resultieren. Für die sich kümmernden Angehörigen ist der Umgang mit ihnen manchmal geprägt von einem Wechselbad der Gefühle, es ist schwer vorhersehbar, wie sie sich aktuell verhalten sollten, um dem erkrankten Menschen gerecht zu werden und Streitigkeiten zu vermeiden.

Was ist nun hilfreich für Angehörige, um die Betroffenen gut begleiten zu können?

Wissen ist Macht

Das Wichtigste ist gerade zu Beginn einer solchen Erkrankung, sich ausgiebig zu informieren. Welche Erkrankung hat die Person genau, was sind hier die Leitsymptome, welche Behandlungsmöglichkeiten gibt es, welche Hilfen gibt es, wie kann Entlastung aussehen und organisiert werden, welche rechtlichen Fragen stellen sich usw..

Möglichst frühzeitig sollte eine **Diagnose** gestellt werden. Dafür sollte unbedingt der Hausarzt, eine Neurologin oder die Gedächtnissprechstunde am Klinikum Nürnberg Nord aufgesucht werden. Eine Diagnose ist oft erleichternd, da die Familie die Veränderungen der betroffenen Person sehr wohl wahrgenommen hat, sie sich aber zumindest teilweise nicht mit einer Erkrankung erklären kann. Außerdem schafft eine Diagnose den Zugang zur Behandlung zu weiteren Hilfen wie z.B. zur Pflegeversicherung.

Außerdem lohnt es sich, über die möglichen Hilfen und Entlastungsangebote Informationen einzuholen. Will man sich nicht durch das Internet oder ausliegende Flyer und Broschüren arbeiten, kann es sinnvoll sein, sich an eine **Beratungsstelle** wie die Angehörigenberatung e.V., eine der drei Nürnberger Fachstellen für pflegende Angehörige oder auch den Nürnberger Pflegestützpunkt zu wenden. Hier werden Ratsuchende ausführlich und auf ihre jeweilige Situation zugeschnitten beraten und mit den Informationen versorgt, die sie benötigen. Beratung kann auch eine große Hilfe sein, um mit den Veränderungen, die eine Demenzerkrankung im Familiengefüge mit sich bringt, besser zurecht zu finden.
Die Berater*innen kennen in der Regel das Krankheitsbild, haben viel Erfahrung, welche Nöte die sich kümmernden Angehörigen erleben und welchen Belastungen sie ausgesetzt sind, und sind daher die richtigen Ansprechpartner*innen.

Eine weitere große Stütze können **Gesprächsgruppen** für Angehörige sein. Bei diesen durch eine Fachkraft angeleiteten Treffen werden Angehörige in Austausch miteinander gebracht. Die Themen sind häufig ähnliche, so dass man sich leichter verstanden fühlt als von anderen Menschen, die das Krankheitsbild nicht kennen. Man profitiert auch vom Wissen der anderen, die vielleicht schon das eine oder andere gelernt und ausprobiert haben, was man sich abschauen kann.

In diesen Gruppen wird auch miteinander gelacht, was oftmals sehr befreiend wirkt. Denn der Alltag als pflegende Angehörige kann sehr ernst sein.

Grenzen einhalten

In der Beratung hört man oft Sätze wie: „Wenn es nicht mehr geht, muss er ins Heim!“ Aber wann geht es denn nicht mehr? Das ist oftmals ein nicht näher definierter Zustand, der eher durch ein äußeres Ereignis, z.B. einen Krankenhausaufenthalt oder auch eine eigene Erkrankung des oder der Pflegenden, bestimmt wird.

Bei Demenzerkrankungen gibt es oft überhaupt keine zeitliche Perspektive – niemand kann vorhersehen, wie sich eine Demenz entwickelt und wie lange es dauert, bis sie (oder auch eine andere Erkrankung) zum Tode führt. Daher ist es nicht möglich oder zumindest sehr schwer, sich die Kräfte einzuteilen.

Die Angehörigen, die in die Pflege involviert sind, sollten sich bereits zu einem frühen Zeitpunkt überlegen, wo **die Grenze der eigenen Möglichkeiten** gezogen werden muss. Für manche kann das beim Thema Inkontinenz sein, für andere da, wo die eigene Freiheit sehr eingeschränkt wird, weil der*die Betroffene nicht mehr alleine sein kann.

Wertvoll ist hier eine Beratung bei einer Fachstelle für pflegende Angehörige, die helfen kann, die eigenen Kräfte einzuschätzen und so einzuteilen, dass sie länger reichen, und sich Entlastung zu holen, dort wo sie notwendig und möglich ist.

Entlastung und Hilfe einfordern

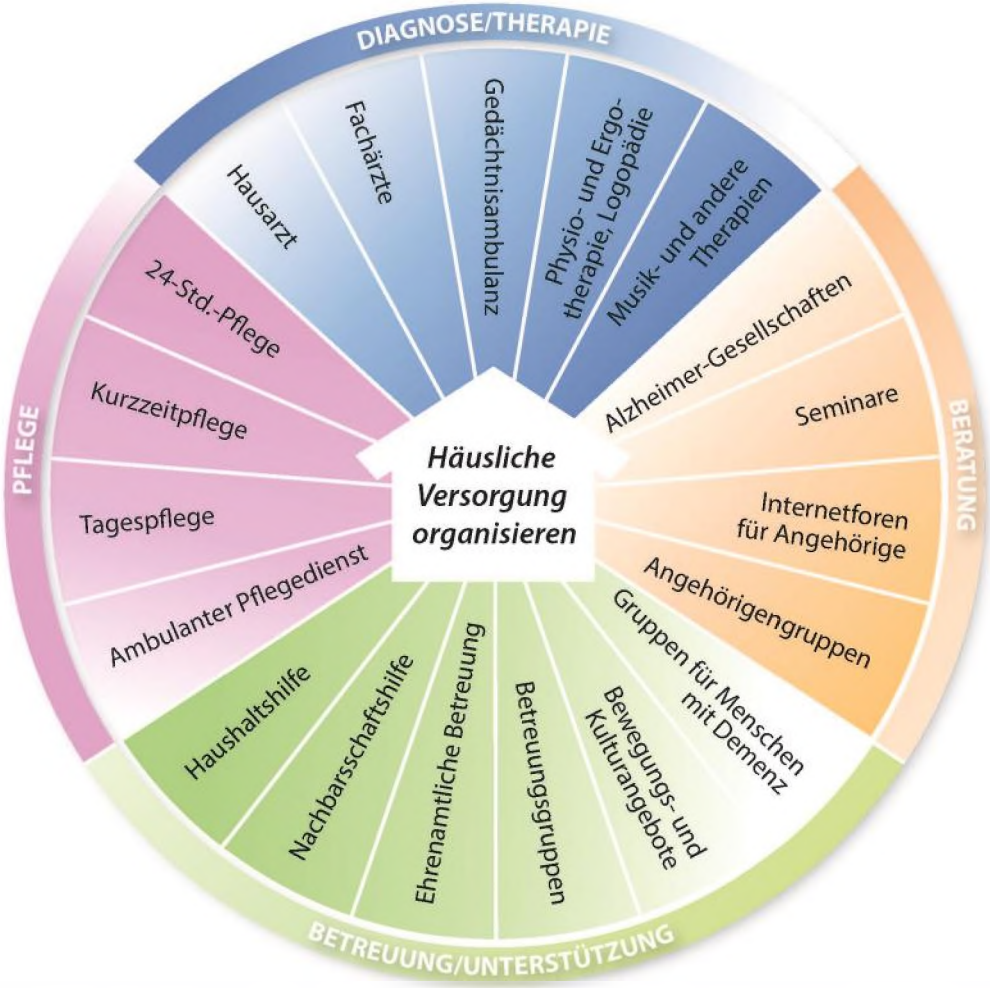

Schaubild: © Deutsche Alzheimer Gesellschaft; Gestaltung: bitfresh graphics / Andrea Böhm

Gut aufgestellt sind insbesondere diejenigen Angehörigen, die sich Freiräume erhalten können und Zeit und Muße einplanen für die Dinge, die ihnen guttun, sei es ein Spaziergang, ein Treffen mit Freunden, Sport oder Musik. Leider ist dies für pflegende Angehörige von Menschen mit einer Demenzerkrankung oftmals nicht mehr spontan möglich, sondern muss geplant sein, da die erkrankte Person ab einem gewissen Krankheitsstadium nicht mehr unbeaufsichtigt bleiben kann. Dann ist es für die Familienmitglieder, die sich kümmern wichtig, **um Hilfe zu bitten** und sich zuzugestehen, dass nun auch professionelle **Entlastung** notwendig wird.

Manchmal ist es für Angehörige sehr schwer, andere, insbesondere Familienmitglieder, um etwas zu bitten. Gerade die eigenen Kinder werden oftmals „geschont", man will sie nicht zusätzlich belasten, weil sie durch eigene Berufstätigkeit und Familie sowieso schon „genug am Hals" haben. Häufig wäre es für die Kinder aber leichter, sie wüssten, wo sie konkret unterstützen können. Sie sehen, dass das pflegende Elternteil an die Grenzen seiner Belastbarkeit kommt, werden aber immer wieder zurückgewiesen, wenn sie sich als Hilfe anbieten. Dabei muss es ja gar nicht darum gehen, dass sie selbst ihre Zeit bei der betroffenen Person verbringen müssen. Hilfreich könnte ja auch sein, die notwendigen Telefonate zu führen, um die Entlastung z.B. durch eine Tagespflege oder durch einen ambulanten Dienst für den Vater oder die Mutter zu organisieren. Wer eigene Grenzen akzeptiert und um Hilfe bitten kann, ist stark und schafft gute Voraussetzungen, die Pflege zuhause lange Zeit meistern zu können.

Konstanze Pilgrim

Fachstelle für pflegende Angehörige und Demenzberatung der Angehörigenberatung e.V. Nürnberg

HILFREICHE ADRESSEN FINDEN SIE AUF DER NÄCHSTEN SEITE

„Wer eigene Grenzen akzeptiert und um Hilfe bitten kann, ist stark und schafft gute Voraussetzungen, die Pflege zuhause lange Zeit meistern zu können.“

Konstanze Pilgrim

Hilfreiche Adressen

Fachstelle für pflegende Angehörige
Angehörigenberatung e.V. Nürnberg
Adam-Klein-Straße 6
90429 Nürnberg
Tel.: 0911 / 272 373-0
info@angehoerigenberatung-nbg.de

Fachstelle für pflegende Angehörige
AWO Kreisverband Nürnberg e.V.
Merianstraße 26
90409 Nürnberg
Tel.: 0911 / 450 60 131
marina.naydorf@awo-nbg.de

Fachstelle für pflegende Angehörige
AWO Kreisverband Nürnberg e.V.
Finkenbrunn 33
90469 Nürnberg
Tel.: 0911 / 217 88 76
birgit.staib@awo-nbg.de

Fachstelle für pflegende Angehörige
Stadtmission Nürnberg
Burgschmietstraße 4
90419 Nürnberg
Tel.: 0911 / 21 759-24
gabriele.volz@stadtmission-nuernberg.de

Pflegestützpunkt Nürnberg
Heilig-Geist-Haus
Hans-Sachs-Platz 2
90403 Nürnberg
Tel.: 0911 / 231-87 87 8
info@pflegestuetzpunkt.nuernberg.de

Beratungstelefon

0911 / 590 588 08

Mo. - Fr. 9 bis 12Uhr & Di. 13 bis 16 Uhr

Kompetente Unterstützung für ehrenamtliche Betreuer*innen und Bevollmächtigte

GeBeN
GesetzlicheBetreuungNürnberg

Zahlt die Haftpflichtversicherung, ...?

... wenn eine an Demenz erkrankte Person Schäden verursacht

Herr Hauser leidet an einer mittelgradigen Demenz, hat Pflegegrad 2 und wird von seiner Ehefrau zu Hause gepflegt. Sie ist auch die gesetzliche Betreuerin. Während des Mittagsschlafs seiner Ehefrau fällt Herrn Hauser ein, dass er noch dringend etwas im nahegelegenen Baumarkt besorgen muss. Er verlässt das Haus und geht, ohne zu schauen auf die Straße, vor ein herannahendes Auto. Der Fahrer muss ausweichen und kracht in den Gartenzaun des Nachbarn.

Muss die Haftpflichtversicherung den Schaden bezahlen?

Zunächst muss geklärt werden, ob der Herr Hauser in einem „lichten Augenblick" über die Straße gegangen ist, dann wäre er für sein Tun verantwortlich und muss den verursachten Schaden begleichen, bzw. seine Haftpflichtversicherung. Kompliziert wird es, wenn Herr Hauser wegen seiner Demenz nicht in der Lage war, das Unrecht seines Tuns einzusehen. Dann wäre er im juristischen Sinn „nicht deliktsfähig" und die Haftpflichtversicherung möglicherweise **nicht** zum Schadensersatz verpflichtet.Frau Hauser hatte zu Beginn der Demenzerkrankung ihres Mannes die Versicherung verständigt und eine Deliktsunfähigkeitsklausel („Demenzklausel") in den Haftpflichtvertrag aufnehmen lassen. Das hat zu einer geringen Erhöhung des Beitrages geführt. Dafür wird jetzt der Schaden von der Versicherung gezahlt und die Geschädigten (Autofahrer und der nette Nachbar) bleiben nicht auf ihren Schäden sitzen.

Haben Angehörige eine Aufsichtspflicht?

Ehepartner haben nur in besonderen Fällen eine Aufsichtspflicht, z.B. wenn sie als gesetzliche Betreuer*innen bestellt sind und der **Aufgabenkreis „Personensorge"** im Betreuerausweis steht. Oder wenn Herr Hauser schon öfters unbedacht auf die Straße gelaufen wäre und sich und andere gefährdet hätte. Daher ist es wichtig, dass auch Frau Hauser in der Familienhaftpflicht mitversichert ist. Diese zahlt auch bei grob fahrlässiger Verletzung der Aufsichtspflicht.

Brauchen Heimbewohner eine Haftpflichtversicherung?

Auch wenn Menschen mit Demenz ins Heim umziehen, sollte die Haftpflichtversicherung bestehen bleiben. Zu denken ist an Fälle, in denen z.B. Heimbewohner*innen auf das heruntergefallene Hörgerät/Brille der Anderen treten, Einrichtungsgegenstände beschädigen, eine Körperverletzung begehen, oder einen Feuerwehreinsatz auslösen.

TIPP

Sehen Sie in Ihrem Versicherungsvertrag („Kleingedrucktem") nach, ob die **Deliktsunfähigkeit** versichert ist. Vor allem bei alten Verträgen ist das oft nicht der Fall. Achten Sie darauf, dass der Schutz nicht auf Kinder begrenzt ist. Es sollte „versicherte Person" oder „Kinder/sonstige Personen" drinstehen. Um einen Haftpflichtvertrag „aufzurüsten" genügt oft ein Anruf bei Ihrer Versicherung.

Freiheitsentziehende Maßnahmen im häuslichen Bereich

Darf ich zuhause am Bett meiner Mutter oder meines Vaters ein Bettgitter anbringen, damit sie/er nicht aus dem Bett fällt?

Darf ich am Rollstuhl meines Vaters/ meiner Mutter einen Gurt anbringen, der verhindern soll, dass er/sie herausfällt?

Darf ich meinen pflegebedürftigen Elternteil oder Partner*in zuhause einsperren, wenn ich zum Einkaufen oder zum Arzt gehen muss?

Solche oder ähnliche Fragen werden sich Angehörige und Betreuer*innen immer wieder stellen, wenn Sie zuhause jemanden pflegen. Diese Maßnahmen, die die Freiheit der Person einschränken, sind nach §1906 Abs. 4 BGB als freiheitsentziehende Maßnahmen genehmigungspflichtig, sind jedoch nur für Einrichtungen geregelt. Im Rahmen der familiären Pflege oder innerhalb der eigenen Wohnung wurden diese Maßnahmen nach §1906 Abs. 4 BGB bewusst nicht mit einbezogen, um die Pflege in der Familie zu stärken. Immerhin werden die meisten Menschen innerhalb der Familie gepflegt.

Eine generelle Erlaubnis für die Anwendung freiheitsentziehende Maßnahmen im häuslichen Bereich besteht nicht.

Diese dürfen nur zur Abwendung einer konkreten Gefahr zum Einsatz kommen. Alternativen müssen vorrangig geprüft und angewendet werden.

Die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen muss also immer zum Wohle des Betroffenen sein. Deshalb muss immer situationsbedingt, im laufenden Gespräch und soweit möglich, mit den Betroffenen entschieden werden, ob eine Maßnahme notwendig ist oder nicht. So z.B. wenn ich schnell zum Einkaufen gehen muss, und ich weiß, dass meine Mutter in dieser Zeit vor dem Fernseher sitzt, kann ich sie im Rahmen meiner Fürsorge unbedenklich alleine lassen und die Wohnung auch abschließen.

Dass man als angehörige Person Eltern oder Partner*in schützen und sie vor Schaden bewahren möchte, ist natürlich verständlich. Diese Fürsorge darf jedoch nicht dazu führen, dass der betreute Mensch in seinen Freiheitsrechten eingeschränkt wird, ohne dass Alternativen überhaupt in Betracht gezogen werden. Zu bedenken ist auch, dass unterbringungsähnliche/freiheitsentziehende Maßnahmen, die den Betroffenen schützen sollen, auch gefährden könnten. Es können z.B. Ängste und Unruhezustände auftreten, sich Sturzgefahren sogar erhöhen (wenn z.B. jemand über das Bettgitter steigt). Aufgrund fehlender Bewegung können sich Fehlstellungen in den Gelenken entwickeln und kann die Muskulatur abgebaut werden.

Deshalb sollten immer alle pflegerischen, medizinischen und zwischenmenschliche Möglichkeiten ausgeschöpft werden, bevor es zu einer freiheitsentziehenden Maßnahme kommt.

Die Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen in der eigenen Wohnung ist genehmigungspflichtig, wenn der Betroffene / die Betroffene ausschließlich durch einen ambulanten Pflegedienst versorgt wird.

Was kann ich tun, um eine freiheitsentziehende Maßnahmen zu vermeiden?

Beispiele für die Betroffenen selbst:

- In der gewohnten Wohnumgebung bleiben
- Frühere und aktuelle Aktivitäten in den Tagesablauf einbauen oder anbieten
- Hüftprotektoren zur Reduktion der Verletzungsgefahr bei Stürzen
- Niederflurbett, Matte vor das Bett, Sensormatte
- mit Schaumstoffgepolsterte Handschuhe, damit der Betroffene sich keine Sonden etc. ziehen kann
- Regionale Ortung durch programmierte Handys oder GPS-Uhr o.ä. bei Weglauftendenzen

Überlegungen für mich als pflegende Angehörige:

- Mich über das Krankheitsbild informieren
- Immer aus der Sicht der/s Betroffenen denken
- Sicherheit immer im Zusammenhang mit Lebensqualität und Freiheit des Betroffenen sehen
- Sich mit eigenen Ängsten auseinandersetzen und mit anderen besprechen
- Abstand nehmen, dass es die absolute Sicherheit im Leben gibt, ein gewisses Restrisiko bleibt und darf bleiben, wenn alles zur Vermeidung eines Schadens getan wurde
- Information an die Nachbarn über bestehende Probleme und mögliche hilfreiche Verhaltensweisen kann zur Toleranz und Entspannung der nachbarschaftlichen Beziehungen beitragen.
- Einen Besuchsdienst, ein niederschwelliges Betreuungsangebot, die Teilnahme an einer Angehörigengruppe oder einen Platz in einer Tages –oder Kurzzeitpflegeeinrichtung organisieren
- Sich selbst pflegen, die eigenen Grenzen erkennen, nicht alleine alles bewältigen wollen, eigene Leistung anerkennen, Hilfe und Unterstützung zulassen

Meine Erfahrung mit Demenz
Eine Tochter berichtet

Ein verändertes Verhalten bei meiner Mutter war mir schon länger aufgefallen. So stellte sie im Gespräch wiederholt die gleichen Fragen, konnte immer öfter ihren Wohnungsschlüssel oder andere Gegenstände nicht mehr finden, wollte nicht mehr auf ihr geliebtes jährliches Heimattreffen gefahren werden.

Meine Vermutung, dass eine Krankheit vorliegen könnte, bestätigte sich, als der Facharzt die Diagnose Demenz stellte. Sie bekam ein Antidementivum, Antidepressivum und Neuroleptikum verordnet.

Was kommt auf mich zu?

Ich selbst bekam Angst, Schlafstörungen, litt unter Appetitlosigkeit und wusste nicht was auf mich noch zukommen wird. Im Internet, bei Fachdienststellen informierte ich mich zum Krankheitsbild und tauschte mich mit anderen Betroffenen aus.

Eine lange und schmerzhafte Zeit des Abschiednehmens von meiner Mutter begann. Ich versuchte ihr das Leben mit der Demenz soweit wie möglich positiv zu gestalten. Meine Mutter war anfangs noch relativ selbstständig und mobil, verließ ihre Wohnung, fand dann aber den Weg nicht mehr zurück, irrte hilflos umher, wurde von Nachbarn zurückgebracht.

Schließlich war sie nicht mehr in der Lage ihren Alltag zu bewältigen: Ihr Lieblingsgericht kochen, wichtige Medikamente zuverlässig einnehmen, sich entsprechend der Jahreszeit kleiden und vernachlässigte ihre Körperpflege. Immer mehr war sie auf ständige Beaufsichtigung und Hilfestellung im Alltag angewiesen. Sie wurde inkontinent, brauchte Hilfe beim Essen, konnte Fragen kaum noch verstehen, konnte schließlich nicht mehr sprechen und hat mich nicht mehr erkannt. Ihre Persönlichkeit veränderte sich zunehmend. Nach einem Sturz mit einem Oberschenkelhalsbruch nahm der Pflege, Versorgungs- und Verwaltungsaufwand weiter zu. Pflegegeld, Befreiung zur Medikamentenzuzahlung, Schwerbehindertenausweis und Blindengeld mussten beantragt werden.

Die Organisation der Krankentransporte zu Ärzten, Arzttermine vereinbaren, Rezepte, Verordnungen für den Pflegedienst, Abrechnungen mit den Krankenkassen über niederschwellige Dienstleistungen und Pflegehilfsmittel usw., waren für mich als Bevollmächtigte zu erledigen.

Rechtzeitig eine Vollmacht erteilt

Da mir meine Mutter rechtzeitig eine Generalvollmacht erteilte, konnte eine gesetzliche Betreuung vermieden werden. Das ersparte mir die jährliche Erstellung eines Berichtes und ich konnte mit der Vollmacht alles Notwendige für meine Mutter erledigen. Erleichterung und Sicherheit war für mich die Patientenverfügung.

Frühzeitig besprach ich mit meiner Mutter ihre Wünsche bei medizinischen Entscheidungen, die darin dokumentiert waren und auf die ich mich in Konfliktfällen beziehen konnte.

Wiederholt musste meine Mutter nach einem Sturz wegen Sprunggelenkbruch, Darmverschluss und Lungenentzündung in einer Klinik behandelt werden. Ihr Zustand nach Entlassung war in mehreren Fällen beunruhigend. Sie befand sich in einer Art Dämmerzustand, war teilnahmslos und extrem verwirrt. Durch beharrliches Nachfragen beim Arzt und Schilderung der Symptome, erreichte ich eine Reduzierung der Medikamentendosis. Daraufhin wurde sie wieder aktiver, konnte wieder für Beschäftigungen aktiviert werden, bekam Lebensqualität zurück.

******Meine Mutter, die ursprünglich der Mittelpunkt und Motor unserer Familie war, wurde immer mehr zum Kind, für das ich jetzt die Verantwortung übernehmen musste.******

Soweit möglich versuchten wir ihre Fähigkeiten zu trainieren und zu erhalten, beschäftigten sie mit Gemüse schnibbeln, sangen Lieblingslieder mit ihr, beteten mit ihr, versuchten Bekannte und Verwandte sowie schöne Erinnerungen in ihrem Gedächtnis so lange wie möglich zu erhalten. Wir gingen mit Ihr täglich zuerst zu Fuß, dann mit dem Rollator und später im Rollstuhl an die frische Luft. Eine feste Struktur im Alltag und vor allem die emotionale Zuwendung sowie Körperkontakt halfen Unruhezustände und Ängste bei meiner Mutter zu verringern.

Für ihre zunehmend aufwändige Rund-um-die-Uhr-Versorgung gelang es mir Nachbarinnen und geschulte Laienhelferinnen zu gewinnen sowie einen ambulanten Dienst zu finden. Zusätzlich organisierte ich anfangs eine wöchentliche Teilnahme an einer Demenzgruppe, wo es schließlich immer schwieriger wurde, sie dorthin zu bringen. Freundinnen und Verwandte halfen außerdem und entlasteten mich an den Wochenenden. Tatkräftig wurde ich von meinem Mann unterstützt.

Über 10 Jahre hinweg gelang es mir, die Versorgung in ihrem gewohnten Umfeld zu organisieren, weil Hilfe von Dritten und der passende Wohnraum vorhanden waren, meine Mutter umgänglich war und meine eigenen Ressourcen es zuließen.

Pflege statt Hobbies

Jedoch hatte ich meine eigenen Interessen nach und nach aufgegeben. Freundschaften reduzierten sich auf Telefonate, gelegentliche Besuche und Geburtstage.

Meine Hobbies wandelten sich um in Pflege, fast täglichem Wäschewaschen, aber auch im Kennenlernen vieler neuer PflegehelferInnen mit netten Gesprächen, in denen ich mich angenommen fühlte und bestärkt wurde im eigenen Handeln. Der ständige Austausch mit den HelferInnen halfen mir die fortschreitende Erkrankung meiner Mutter zu ertragen und gaben mir Trost und Entlastung.

Die Krankheit meiner Mutter dominierte zunehmend mein Leben. Oft war ich verzweifelt, weil nichts mehr funktionierte. Ich musste lernen, mir Auszeiten ohne Schuldgefühle zu nehmen.

Die schwere Zeit ließ sich nur bewältigen, indem die Belastung auf mehrere Schultern verteilt wurden.

Auch positive Erfahrungen

„Du kannst es nicht alleine schaffen!" gaben mir gleich am Anfang mehrere Freunde und erfahrene Kolleginnen treffend mit auf den Weg. Das hat mir geholfen jede Situation anzunehmen. – „Man wird nicht mehr die gleiche Person am Ende der Pflege sein wie am Anfang!" auch das stimmte. Rom wurde auch nicht an einem Tag erbaut. Man wächst auch mit den Anforderungen langsam in die neue

Zeit hinein, macht viele Erfahrungen nicht nur negativer, sondern auch positiver Art.

Nach dem Abstand von sechs Jahren nach dem Tod meiner Mutter denke ich immer noch intensiv an die Zeit und danke Allen, die uns in dieser Zeit begleitet und getragen haben.

Hildegard Müller

Empfehlung

Alzheimer-Telefon

030 259 37 95 14

Ein bundesweites Beratungsangebot für Menschen mit Demenz, für Angehörige sowie für alle, die sich beruflich oder ehrenamtlich engagieren

Webseite: www.deutsche-alzheimer.de

Hilfe, mein Opa verschenkt sein Geld!

Immer wieder kommt es vor, man stellt fest, dass ein Angehöriger oder Bekannter plötzlich unsinnige Geschäfte tätigt, beispielsweise Gelder an Dritte verschenkt oder sich zu unnötigen Verträgen bei sogenannten Haustürgeschäften überreden lässt. Was kann man tun, um den Menschen davor zu bewahren, sein Vermögen zu verschleudern oder ggf. zu verlieren? Wie kann man diesem Menschen helfen?

Was man am besten tun sollte, hängt nun davon ab, ob von der betroffenen Person eine Vorsorgevollmacht erteilt wurde oder nicht:

Sofern keine Vorsorgevollmacht erteilt wurde, besteht die Möglichkeit eine Betreuung für diesen Menschen beim Betreuungsgericht anzuregen. Im Rahmen dieses Betreuungsverfahrens kann dann die Anordnung des **Einwilligungsvorbehaltes im Aufgabenbereich der Vermögensorge** überprüft werden. Sofern eine Betreuung bereits besteht, kann auch im Rahmen des bereits bestehenden Betreuungsverfahrens eine solche Überprüfung stattfinden. Entscheidend ist: **Ein Einwilligungsvorbehalt setzt das Bestehen einer Betreuung bzw. deren gleichzeitige Anordnung voraus**. Die Bestellung eines Betreuers hat im Übrigen keinen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit eines betreuten Menschen.

Die Voraussetzungen dieses Einwilligungsvorbehaltes sind im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt. Danach ist Voraussetzung, dass ohne einen solchen **eine erhebliche Gefahr für das Vermögen des Betreuten** drohen muss. Die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts setzt zudem voraus, dass der Betreute aufgrund einer psychischen Erkrankung **seinen Willen nicht frei bestimmen kann**. Typische Situationen, in denen Menschen das nicht mehr können, sind z.B. Menschen mit Wahnerkrankungen, besonders in manischen Phasen, oder aber betagte Menschen im Rahmen einer dementiellen Erkrankung, die den Überblick über ihre Finanzen verlieren, leichtgläubig sind und somit auch leicht zu Opfern von Betrügern werden können.

Eine Gefahr für das Vermögen besteht insbesondere dann, wenn ein Mensch Geschäfte tätigt, die objektiv nicht notwendig sind und seine finanziellen Verhältnisse übersteigen oder aber er aufgrund seiner Krankheit bewusst von Dritten übervorteilt wird. Oft handelt es sich dabei um das Bestellen unnötiger Gegenstände im Versandhandel, den Abschluss von unsinnigen Haustürgeschäften, oder das maßlose Abheben von Geldern bei Banken sowie das Verschenken dieser Gelder an Dritte, die den krankhaften Zustand des Betreuten zum eigenen Vorteil ausnutzen.

Da die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts durch das Betreuungsgericht weiterhin die Einholung eines Sachverständigengutachtens voraussetzt und deshalb erst nach einiger Zeit greift, besteht in Eilfällen die Möglichkeit, zunächst die Einrichtung eines vorläufigen Einwilligungsvorbehaltes im Rahmen einer einstweiligen Anordnung zu beantragen. Aber auch ein vorläufiger Einwilligungsvorbehalt wirkt nur

in die Zukunft, Geschäfte, die der Betreute in der Vergangenheit abgeschlossen hat, und die zu entsprechenden Schulden geführt haben, werden dadurch nicht mehr beeinflusst. Die einzige Möglichkeit, solche Geschäfte im Nachhinein zu beeinflussen, ist dann gegeben, wenn der Betreute schon damals, mithin bei Abschluss des Geschäftes, geschäftsunfähig war. Dies ist aber oft nur schwer zu beweisen.

Dafür müsste man z.B. das Attest eines Arztes haben, der diese Geschäftsunfähigkeit bestätigt.

Wenn das Gericht dann den Einwilligungsvorbehalt angeordnet hat -hier wird ein entsprechender Beschluss des Betreuungsgerichtes erlassen- so bedeutet das, dass die betreute Person zur Rechtswirksamkeit ihrer Erklärungen, die in den Aufgabenkreis der Vermögenssorge fällt (z.B. Abhebungen von Geldern bei der Bank, Kauf eines Mobiltelefons, Abschluss eines Telefonvertrages), dessen Einwilligung bedarf.

Solange diese Einwilligung nicht erteilt wird, **ist der geschlossene Vertrag schwebend unwirksam** und hängt von der nachträglichen Genehmigung des Betreuers ab. Wenn diese nicht erteilt wird, gilt der Vertrag als nichtig. Der Vertragspartner kann daraus keine Rechte herleiten. Die Verträge sind dann im Rahmen der Bestimmungen über die ungerechtfertigte Bereicherung abzuwickeln. Ein Kaufgegenstand ist ggf. zurückzugeben, aber natürlich wäre auch der Kaufpreis wieder zu erstatten.

Einseitige Rechtsgeschäfte des Betreuten (z. B Kündigung von Verträgen) sind ebenfalls unwirksam. Hier muss die Einwilligung des Betreuers zwingend zuvor, sprich vor dem Geschäft, erfolgt sein. Hier ist eine nachträgliche Genehmigung überhaupt nicht möglich.

Von seiner juristischen Konstruktion her ist der Einwilligungsvorbehalt bei Geschäftsunfähigen nicht nötig. Denn logischerweise kann ein geschäftsunfähiger Mensch keine wirksamen Verträge schließen. Dennoch empfiehlt sich und erfolgt in der Praxis auch häufiger bei Personen, die geschäftsunfähig sind, ein Einwilligungsvorbehalt durch das Betreuungsgericht, **wenn die Geschäftsunfähigkeit nicht allgemein im Rechtsverkehr erkennbar ist**, also insbesondere um dem Betreuer den Nachweis der Unwirksamkeit von Rechtsgeschäften zu erleichtern. Nun muss der Betreuer nicht beweisen, dass der Betreute geschäftsunfähig bei Abschluss des Vertrages war, was im Einzelfall sehr schwierig wird, er kann vielmehr ganz einfach auf den Einwilligungsvorbehalt verweisen. Im Enddefekt stellt der Einwilligungsvorbehalt hier eine tatsächliche Beweiserleichterung da.

In der gebotenen Kürze sei angemerkt, dass der Betreute **für geringfügige Alltagsgeschäfte** (z.B. Kauf von Brötchen beim Bäcker) **generell handlungsfähig bleibt**, genau wie er über Geldmittel (z.B. Taschengeld), die ihm vom Betreuer zur freien Verfügung gestellt worden sind, rechtswirksam verfügen darf.

Was ist aber nun zu tun, wenn man eine Vorsorgevollmacht hat? Kann auch ein Vorsorgebevollmächtigter einen Einwilligungsvorbehalt für den Vollmachtgeber anordnen lassen kann?

Diese Frage beantwortet sich natürlich durch Obenstehendes fast von selbst, denn ein Einwilligungsvorbehalt ist eben akzessorisch zur Betreuung und setzt die Anordnung einer solchen voraus. Der Bevollmächtigte kann also durchaus auch die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes bei Gericht anregen, dann aber wird natürlich ein Betreuungsverfahren eingeleitet. Das ist ja eigentlich genau das, was durch die Erteilung einer Vorsorgevollmacht verhindert werden sollte.

Aber in aller Deutlichkeit: **Oft ist das die wirklich einzige Möglichkeit, den betroffenen Menschen wirksam zu schützen.** Sicher kann man auch ein (nerven-) ärztliches Attest besorgen, wonach der Betreute geschäftsunfähig ist, und so nachweisen, dass er nicht rechtswirksam kontrahieren kann. In der Praxis aber haben wir über die Jahre hinweg die Erfahrung gemacht, dass z.B. Banken hier diese Atteste in Frage stellen und sie den betroffenen Menschen weiterhin verfügen lassen. Oft ist das ein großes Ärgernis. Mit dem Betreuungsverfahren und dem Einwilligungsvorbehalt ist man einfach auf der sichereren Seite, auch, weil hier natürlich im Verfahren ein entsprechendes Gutachten, wie oben dargelegt, erstellt wird. Aber natürlich hängt das Vorgehen im Einzelfall einfach davon ab, wie sich der Vertragspartner verhält, mit dem man ggf. wegen eines Rechts-

geschäftes des betroffenen Menschen im Streit steht.

Das Betreuungsverfahren hat dann zur Folge, dass die bevollmächtigte Person oder aber ein fremder (Berufs-)Betreuer neben der weiterhin bestehenden Vollmacht zusätzlich zum Betreuer mit dem Aufgabenkreis der Vermögensorge samt Einwilligungsvorbehalt bestellt wird.

Dies führt aber nicht automatisch dazu, dass die Vollmacht widerrufen oder gar unwirksam wird. Vollmacht und Betreuung in der Vermögenssorge können dann nebeneinander bestehen. Die Rechtsfolgen dieser Betreuung samt Einwilligungsvorbehalt entsprechen genau denen, die wir oben bereits dargestellt haben: Der betroffene Mensch bedarf der Einwilligung des Betreuers in seine Rechtsgeschäfte.

Letztendlich ist der betreuungsrechtliche Einwilligungsvorbehalt ein hilfreiches Instrument, um einen Menschen wirksam davor zu schützen, sein Vermögen zu verschleudern.

Oliver Schreiber
Rechtsanwalt, Berufsbetreuer,
Verfahrenspfleger

Impressum:

Herausgeber: GeBeN, c/o Stadt Nürnberg, Betreuungsstelle, Dietzstr. 4, 90443Nürnberg

Druck: City Druck Nürnberg Eberhardshofstr. 17, 90429 Nürnberg

Redaktion: Astrid Ehrmann, Michael Glaser, Petra Hofmann, Ursula Plihal

Auflage: 2000; Juni 2022

Bildnachweis:
S.1: wildpixel - istockphoto.com
S.3links: AlesRaths - istockphoto.com
S.3rechts: Obencem - istockphoto.com
S.4: Cecilie_ Arcurs - istockphoto.com
S.5: Deutsche Alzheimer Gesellschaft
S.7: Cemile Bingol - istockphoto.com
S.9: SilentWolf - istockphoto.com
S.10: Ponomariova_Maria - istockphoto.com
S.11: Ponomariova_Maria - istockphoto.com
S.12: RamCreativ - istockphoto.com
S.13: erhui1979 - istockphoto.com
S.14: Medesulda - istockphoto.com
S.15: Cemile Bingol - istockphoto.com

Leser*nnenbriefe und Beiträge bitte an oben stehende Adresse senden. Soweit namentlich gekennzeichnet, geben die einzelnen Artikel die Meinung der Verfasser*innen und nicht unbedingt von GeBeN wieder.

GeBeN-Veranstaltungen für Betreuer*innen
(ehrenamtliche Betreuer*innen und Bevollmächtigte)

Betreuer-Treff
20.7., 21.9., 16.11.22, 16 - 17.30 Uhr
Ort: Sozialamt/ Betreuungsstelle, Dietzstr.4

<>

Stammtisch
6.7., 7.9., 5.10., 2.11.2022,
jeweils 18.00 - 19.30 Uhr in der AWOthek,
Karl-Bröger-Straße 9, Nürnberg

<>

Sommerfest am 3.8.2022

Alle weiteren Informationen zu Anmeldung etc. auf unserer Homepage **www.gesetzliche-betreuung-nbg.de**

GeBeN
GesetzlicheBetreuungNürnberg

WIR BERATEN SIE GERNE

Beratungstelefon GeBeN, Tel. 0911 / 59058808
Montag - Freitag, 9-12 Uhr, Dienstag 13-16 Uhr

Arbeiterwohlfahrt Nürnberg, Merianstraße 26, 90409 Nürnberg
Tel. 0911/4506-0150, maria.seidnitzer@awo-nbg.de

Caritasverband Nürnberg, Tucherstr. 15, 90403 Nürnberg
Tel. 0911/2354-260, gesetzliche-betreuung@caritas-nuernberg.de

Leben in VERANTWORTUNG, Welserstraße 25, 90489 Nürnberg
Tel. 0911/56964-0, info@liv-nuernberg.de

Lebenshilfe Nürnberg, Fahrradstraße 54, 90429 Nürnberg
Tel. 0911/58793-420 bis -423, CzesnickP@lhnbg.de

Sozialdienst katholischer Frauen, Leyher Str. 31-33, 90441 Nürnberg
Tel. 0911/31078-19, andrea.krusche@skf-nuernberg.de

Stadtmission Nürnberg, Krellerstraße 3, 90489 Nürnberg
Tel. 0911/37654-107, betreuungsverein@stadtmission-nuernberg.de

Stadt Nürnberg, Betreuungsstelle, Dietzstr. 4,
90443 Nürnberg, Tel. 0911/231-24 66,
sha-betreuungsstelle@stadt.nuernberg.de

Helfen Sie GeBeN mit Ihrer Spende!
Kontoinhaberin: Stadtmission Nürnberg e.V.
IBAN DE44 5206 0410 1602 5075 01 Evangelische Bank eG
Verwendungszweck: Spende GeBeN